

Synopse

Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 142.21 | 146.1 | 621.11 | 955.21
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juli 2023)» wird wie folgt geändert:
Art. 47 Dienstaltersgeschenk ¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk. ² Es beträgt a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit; b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien. ^{2bis} Ferientage, die vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können, werden ausbezahlt. ³ Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre.	 ¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk von 20 Arbeitstagen bezahlter Ferien. ² <i>Aufgehoben.</i> ^{2bis} <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
⁴ ... ⁵ Die Besoldungsverordnung¹⁾ regelt das Nähere.	
	2. Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS 146.1) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:
Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan ¹ Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes kantonales Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ^{1bis} Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte. ² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton. ^{2bis} Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. ³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.	² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
	3. Der Erlass «Steuergesetz (bGS 621.11) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:
Art. 218 XIV. Ablieferung ¹ Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, welche einem anderen Gemeinwesen zustehen, monatlich. Sie rechnen jährlich ab. Im Falle einer Verspätung kann der Regierungsrat einen Verzugszins festlegen.	² Die Gemeinden entrichten auf den Ablieferungen der Kantonalen Steuerverwaltung eine Aufwandsentschädigung von 1,8 Prozent. Die Aufwandsentschädigung wird mit den Ablieferungen verrechnet.
	4. Der Erlass «Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:
Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder ¹ Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden. ² Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist. ³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.	³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.